

13.05.26

Fz

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Siebte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung

A. Problem und Ziel

Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630; nachfolgend: Zustimmungsgesetz) am 30. Dezember 2015 hatten 78 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (nachfolgend: Mehrseitige Vereinbarung) gezeichnet. Bis September des Jahres 2026 wird der nächste jährliche automatische Informationsaustausch über Finanzkonten auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung erfolgen. Dies soll auch für Staaten und Hoheitsgebiete gelten, welche die Mehrseitige Vereinbarung erst kürzlich unterzeichnet haben. Dafür muss die Mehrseitige Vereinbarung im Verhältnis zu diesen Staaten und Hoheitsgebieten in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Die vorliegende Rechtsverordnung setzt die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten und Hoheitsgebieten, die diese bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes noch nicht gezeichnet hatten und nicht von der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258; nachfolgend: CRSAudV) oder den zur Änderung der CRSAudV erfasst sind, nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung können Informationen über Finanzkonten auch zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der Republik Ruanda, der Republik Senegal und der Republik Trinidad und Tobago entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung ausgetauscht werden. Damit wächst die Liste der Staaten und Hoheitsgebiete, die nach § 1 der CRSAudV am Informationsaustausch teilnehmen, auf 44 Staaten und Hoheitsgebiete an.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird unter Artikel 1 der vorliegenden Verordnung die vollständige Liste der Staaten und Hoheitsgebiete nach § 1 der CRSAudV mit sämtlichen Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes die Mehrseitige Vereinbarung noch nicht unterzeichnet hatten und für welche die Mehrseitige Vereinbarung durch die CRSAudV in Kraft gesetzt wurde bzw. nun werden soll, neu abgedruckt und veröffentlicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

13.05.26

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Siebte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 13. Mai 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Michael Meister

Siebte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630):

Artikel 1

Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung

Die CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Liste der Staaten und Hoheitsgebiete in § 1 der CRS-Ausdehnungsverordnung wird durch die folgende Liste ersetzt:

„Armenien

Aserbaidshon

Bahamas

Bahrain

Brasilien

Brunei Darussalam

Dominica

Ecuador

Georgien

Hongkong

Israel

Jamaika

Kasachstan

Katar

Kenia

Kuwait

Libanon

Liberia

Macau

Malaysia

Malediven

Marokko

Moldau, die Republik

Nauru

Neukaledonien

Nigeria

Oman

Pakistan

Panama

Peru

Ruanda

Russische Föderation

Saudi-Arabien

Senegal

Singapur

St. Kitts und Nevis

Thailand

Trinidad und Tobago

Türkei

Uganda

Ukraine

Uruguay

Vanuatu

Vereinigte Arabische Emirate“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundestag hat das Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630; nachfolgend: Zustimmungsgesetz) beschlossen. Bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes am 30. Dezember 2015 hatten 78 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (nachfolgend: Mehrseitige Vereinbarung) gezeichnet. Für die Staaten und Hoheitsgebiete, welche die Mehrseitige Vereinbarung später unterzeichnet haben, ist eine gesonderte Regelung erforderlich.

Die Mehrseitige Vereinbarung soll mit Zustimmung des Bundesrates im Verhältnis zu drei weiteren Staaten in Kraft treten, um basierend auf der Mehrseitigen Vereinbarung den automatischen Informationsaustausch auch mit der Republik Ruanda, der Republik Senegal sowie der Republik Trinidad und Tobago durchführen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Verordnung setzt die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten und Hoheitsgebieten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet hatten und nicht von der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258; nachfolgend: CRSAusdV) oder den Verordnungen zur Änderung der CRSAusdV erfasst sind, in Kraft. So wird der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten mit der Republik Ruanda, der Republik Senegal sowie der Republik Trinidad und Tobago ermöglicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zur Änderung der CRSAusdV (Artikel 1) durch Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats ergibt sich aus Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Festlegung eines erweiterten Teilnehmerkreises von Staaten und Hoheitsgebieten am automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch die Finanzinstitute zur Erfüllung der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch entsteht, wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I S. 2531) beziffert.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, der durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches der Steuerverwaltung des Bundes sowie der Länder entsteht, wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze beziffert.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird in § 1 der CRSAudV vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258) der Teilnehmerkreis der am automatischen Informationsaustausch von Informationen über Finanzkonten teilnehmenden Staaten und Hoheitsgebiete auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung um die Republik Ruanda, die Republik Senegal sowie die Republik Trinidad und Tobago erweitert. Der automatische Informationsaustausch mit diesen in Artikel 1 neu aufgeführten Staaten erfolgt nach Vorliegen aller Voraussetzungen der Mehrseitigen Vereinbarung. Dies wird fortlaufend durch das Bundesministerium der Finanzen geprüft.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird unter Artikel 1 die vollständige Liste der Staaten und Hoheitsgebiete nach § 1 der CRSAudV mit sämtlichen Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes die Mehrseitige Vereinbarung noch nicht gezeichnet hatten und für die die Mehrseitige Vereinbarung durch die CRSAudV oder den Verordnungen zur Änderung der CRSAudV vom 13. Juni 2019, 10. Juli 2020, 27. Mai 2021, 19. Juli 2022, 5. Juli 2024 und 26. Mai 2025 in Kraft gesetzt wurde bzw. nun werden soll, neu abgedruckt und veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 2 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Durch das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung wird gewährleistet, dass der automatische Informationsaustausch mit der Republik Ruanda, der Republik Senegal sowie der Republik Trinidad und Tobago, der entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung bis spätestens 30. September des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat, bereits in 2026 erstmalig durchgeführt werden kann.